

Der geplante Straßenquerschnitt der Erschließungsstraße beträgt 6,00 m, davon entfallen 0,50 m auf das Asphaltband mit Rinne und 1,50 m auf den einseitig gepflasterten Fußweg.

Die abzweigende Stichstraße wird als Mischfläche mit einem Querschnitt von 5,00 m ausgebildet.

Zur Verkehrsberuhigung und zur Durchgrünung werden Engstellen mit Baumpflanzungen angeordnet. Die genaue Festlegung der Baumstandorte bleibt der konkreten Straßenplanung überlassen.

4. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)

4.1 Telefon und Strom, Wasserversorgung und Entwässerung

In den Verkehrswegen sind bei Ausbau und Herstellung Trassen für die spätere Verlegung der Kabel vorzusehen. Die zuständigen Versorgungsträger sollen von Straßenbaumaßnahmen im Baugebiet 6 Monate vor Baubeginn schriftlich unterrichtet werden.

Wasserversorgung und Entwässerung sowie evtl. erforderliche Erschließungsanlagen werden in gesonderten fachtechnischen Plänen nachgewiesen.

Bei Anpflanzungen im Bereich der Ver- und Entsorgungstrassen sind die Trassen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

5. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)

... im öffentlichen Bereich

5.1 Innerhalb des öffentlichen Straßenraumes sind mind. 3 standortgerechte, kleinkronige Laubbäume zu pflanzen, wobei die Qualität der Hochstämme als mind. 3xv., m. B., Stammumfang 16-18 cm festgesetzt wird.

Zu pflanzen sind *Sorbus aria* (Mehlbeere) oder *Acer campestre* 'Élsrijk' (Feldahorn).

Bei städtebaulicher Erfordernis kann der Pflanzstandort verschoben werden, die Anzahl der Bäume im Straßenraum darf jedoch nicht reduziert werden.

Die Baumscheiben sind in der Mindestgröße 1,50 m x 1,50 m auszubilden und mit bodendekenden Stauden und Gehölzen unterschiedlicher Artenzusammensetzung entsprechend den jeweiligen Standortbedingungen zu bepflanzen oder standortgerecht anzusäen.

... auf privaten Grundstücksflächen

5.1 Auf allen privaten Grundstücksflächen sind mind. 1 Laubbaum in der Qualität H., 3 x v., 14-16 sowie 2 Obstbäume (H., ab 7 cm Stammumfang) zu pflanzen. Zu verwenden sind standortgerechte und landschaftstypische Obst- und Laubbäume nach Wahl des Grundstückseigentümers.

5.2 An den Außengrenzen des Geltungsbereiches nach Süden und Osten ist auf den Privatgrundstücken eine mindestens 5 m breite freiwachsende Hecke (Pflanzverband 1,00 m x 1,50 m), hier verbindlich nur aus Arten der pot. nat. Vegetation anzulegen.

Auf dem in der Mitte liegenden Grundstück ist die nördliche Grundstücksgrenze durch eine freiwachsende oder eine Schnitthecke einzufrieden. Zu verwenden sind hier Laubgehölze nach Wahl des Grundstückseigentümers.

5.3 Eine Verwendung von Koniferen zur Gestaltung der privaten Grundstücksflächen kann nur als Solitär erfolgen.